

Durchgeschriebene Fassung der

SATZUNG

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

vom 23. Oktober 2019

mit erster Änderungssatzung vom 28. Mai 2020

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsblatt S. 1254) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1968 zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564), der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 02. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1968 zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) hat der Gemeinderat der Gemeinde Namborn in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Furschweiler, Hirstein und Namborn sind kombinierte Einrichtungen. Sie bestehen jeweils aus dem Kindergarten und der Kinderkrippe, jeweils mit Halb- oder Ganztagsbetreuung.
- (2) Kindergarten und Kinderkrippe sind vorschulische Einrichtungen, die
 - Die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes ergänzen,
 - alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise fördern,
 - umweltbedingte Benachteiligungen ausgleichen und soziale Integration anstreben,
 - die Eltern in Erziehungsfragen unterstützen.

2. Kinderkrippe

Kinder ab Vollendung der achten Lebenswoche bis zum Übergang in den Kindergarten.

§ 4

Aufnahmebedingungen

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet unter Anwendung der Altersvoraussetzungen und der vorhandenen Plätze der Träger der Einrichtungen im Benehmen mit der Gesamtleitung.
- (2) Kindergarten
Für den Kindergartenbereich gilt, dass ältere Kinder vor jüngeren Kindern aufgenommen werden.
Die mit Vollendung des dritten Lebensjahres ausscheidenden Krippenkinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (3) Kinderkrippe
Im Falle eines Bewerberüberhanges werden die vorhandenen Krippenplätze vorrangig nach sozialer, familiärer und pädagogischer Dringlichkeit vergeben; insbesondere werden
 - Geschwisterkinder zuerst, sodann
 - Kinder alleinerziehender berufstätiger Elternteile berücksichtigt.
 - Die verbleibenden Betreuungsplätze werden nach Alter vergeben, sofern keine soziale, familiäre oder pädagogische Dringlichkeit eine bevorzugte Vergabe rechtfertigt.

§ 5

An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Die An-, Ab- und Ummeldung der Kinder erfolgt schriftlich bei der Standortleitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gesamtleitung. Im Falle der An- oder Ummeldung werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass über die Aufnahme des an- bzw. umgemeldeten Kindes der Träger der Einrichtung entscheidet (§ 4 Abs. 1).
- (2) Eine An- bzw. Ummeldung kann nur zum 01. eines Monats erfolgen.
- (3) Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen einschließlich der Einverständniserklärung zu der Satzung,
 - b) die ärztliche Bestätigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen (darf bei Aufnahme höchstens eine Woche alt sein),
 - c) die unterschriebene „Rückmeldebestätigung – wichtige Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz“.

- (4) Die Abmeldung eines Kindes muss schriftlich spätestens bis zum 20. des laufenden Monates für den nächsten Monat erfolgt sein. Eine spätere Abmeldung kann erst zu Beginn des übernächsten Monats erfolgen.
Für die Wirksamkeit der Abmeldung ist ihr Zugang in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Gemeinde Namborn maßgebend. Bei Kindern, die eingeschult werden ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Sie scheiden mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31. Juli aus. Eine vorzeitige Abmeldung im Einschulungsjahr ist nur mit Wirkung zum 30. April möglich; Ausnahme: Wegzug.
- (5) Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können durch den Träger auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Erkrankung bzw. Fehlen des Kindes

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtung spätestens nach einem Tag zu benachrichtigen.
Erkrankt ein Kind in der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten erhalten Kenntnis hierüber, sind sie verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder eine andere Person zu hiermit zu beauftragen.
- (2) Ist das Kind erkrankt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten und die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei Fibererkrankungen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 24 Stunden fiberfrei ist, bei Herpesviren, wenn die Krankheit abgeheilt ist und bei einer Magen-Darm-Erkrankung nach frühestens 48 Stunden.
- (4) Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen und nach ärztlichem Urteil in Form einer ärztlichen Bescheinigung eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Bei Fehlen eines Kindes aus sonstigen Gründen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Beiträge

- (1) Elternbeiträge
 - a) Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (SKBBG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (A-VO SKBBG) festgesetzt und vom Gemeinderat der Gemeinde Namborn beschlossen.

- b) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt für die Vorschulkinder, wenn die Schule im Juli beginnt.
- c) Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 25 vom Hundert. Gemäß § 7 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (SKBBG) können Erziehungsberechtigte bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Anträge sind bei dem zuständigen Kreisjugendamt beim Landkreis zu stellen.
- d) Wird der Beitrag für die Einrichtung länger als zwei Monate nicht gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen und der dann freiwerdende Platz an ein anderes Kind vergeben werden.

(2) Sonstige Beiträge

a) Mittagessen

Das Mittagessen wird zusätzlich zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt. Eine Abmeldung des Mittagessens muss bis 8.30 Uhr erfolgen, da sonst das Essen bezahlt werden muss. Der Besuch der Ganztagskrippe und des Ganztagskindergartens bedingt grundsätzlich die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen ab dem 18. Lebensmonat des Kindes. Darüber hinaus kann auch Kindern in Teilzeitbetreuung ein entgeltliches Mittagessen im Rahmen der Möglichkeiten angeboten werden. Hierüber entscheidet die Standortleitung.

b) Frühstück, Zwischenmalzeit, Getränke, Kochen

In den Kindertageseinrichtungen wird für alle verpflichtend ein Frühstück angeboten.

Die Beiträge hierfür werden zusätzlich als monatliche Pauschale in Rechnung gestellt.

Die Beitragspflicht der Elternbeiträge zu Abs. (1) und für das Frühstück, Zwischenmalzeit, Getränke, Kochen zu Abs. (2) b) beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Diese Beiträge sind so lange zu entrichten, bis eine schriftliche Abmeldung des Kindes erfolgt ist (es gilt der Tag des Eingangs), längstens jedoch bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.

Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt über eine Zeitdauer von 6 Wochen) eine Entscheidung vor.

Die Höhe der Beiträge zu (1) und (2) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 ***Nicht in Anspruch genommene Plätze***

Der Träger der Einrichtungen behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben.

§ 9 ***Beförderung***

Das Bringen und Abholen der Kinder zu den Einrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten

§ 10 ***Aufsicht***

(1) Kindergarten und Kinderkrippe

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtungen.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.

Für den Weg von und zu der Einrichtung unterliegt das Kind der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(2) Sonstige Regelungen

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Wenn ein Kind von einer nicht durch schriftliche Erklärung als abholberechtigt bestimmten Person aus der Einrichtung abgeholt werden soll, ist dies durch den Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person vorher der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. der beauftragten Aufsichtsperson.

§ 11 ***Unfallversicherung***

- (1) Die Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Ausflüge,

Spaziergänge, Feste und dgl.

- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden und Schmerzensgeldforderungen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung mitzuteilen.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Das Kind soll für den Besuch der Einrichtungen kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.
- (2) Das Kind soll nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und ist pünktlich abzuholen.
- (3) Eine Haftung für Kleidung, mitgebrachte Gegenstände, Schmuck usw. wird nicht übernommen.

§ 13 **Nahrungs- und Pflegemittel in der Kinderkrippe**

Die Nahrungsmittel wie Fläschchen, Breimahlzeiten, Gläschen, Getränke sowie die pflegerischen Utensilien wie Windeln und Pflegeprodukte sind selbst mitzubringen. Nähere Einzelheiten werden in Absprache mit dem Träger und den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen gesondert geregelt.

§ 14 **Verabreichung von Medikamenten**

- (1) Medikamente werden durch das Kindergartenpersonal nur verabreicht, wenn dies durch die Erziehungsberechtigten und den behandelnden Arzt mittels Formblatt „Medikamentenabgabe durch den Kindergarten“ genehmigt ist und es sich um Notfallmedikamente oder um chronische Erkrankungen handelt.
- (2) Im Einzelfall sind besondere Absprachen zu treffen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verabreichung von Medikamenten aufgrund der erteilten Genehmigung entstehen können.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn vom 27. Juni 2012, deren Anlagen sowie die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Namborn, den 23. Oktober 2019
Der Bürgermeister

Sascha Hilpüsch

ANLAGE

zu der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

Folgende Beiträge werden erhoben:

Verzeichnis der Beiträge nach § 7

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Halbtagskindergartenplatz
(06.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
(07.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
(07.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
(08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | 99,00 € pro Monat |
| b) Ganztagskindergartenplatz
(06.30 Uhr bis 16.30 Uhr)
(07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 145,00 € pro Monat |
| c) Halbtagskrippenplatz
(06.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
(07.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
(07.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
(08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | 198,00 € pro Monat |
| d) Ganztagskrippenplatz
(06.30 Uhr bis 16.30 Uhr)
(07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 295,00 € pro Monat |

Bei Inanspruchnahme von Sharing-Plätzen werden die Elternbeiträge anteilig berechnet und festgesetzt.

- e) Bei tageweiser Inanspruchnahme (Service-Tage) der obigen Betreuungsformen ist je Betreuungstag ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

Dieser beträgt für den

- | | |
|---|--------------------------|
| - Ganztagskindergartenplatz | 9,00 € pro Tag |
| - Ganztagskrippenplatz | 14,00 € pro Tag |
| f) Betreuung von Schulkindern
halbtags | 6,00 € pro Tag |
| ganztags | 10,00 € pro Tag |
| g) Mittagessen | 3,00 € pro Essen |
| h) Frühstück / Zwischenmahlzeit/
Getränke / Kochen | 12,00 € pro Monat |